

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 59

Das allgemeine Lebensrisiko

Ein Beitrag zur Lehre von der Haftungsbegrenzung
im Schadensersatzrecht

Von

Dr. Matthias Mädrich



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

MATTHIAS MÄDRICH

Das allgemeine Lebensrisiko

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 59

Das allgemeine Lebensrisiko

Ein Beitrag zur Lehre von der Haftungsbegrenzung
im Schadensersatzrecht

Von

Dr. Matthias Mädrich



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04585 8

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
-------------------------	---

Erster Teil

Meinungsstand zum allgemeinen Lebensrisiko

A. Rechtsprechung	13
B. Lehre	21

Zweiter Teil

Inhaltliche Klärung

A. Erste Orientierung durch analytische Ausschöpfung des Wortsinns	35
I. „Risiko“	35
II. „Lebensrisiko“	36
III. „Allgemeines Lebensrisiko“	37
B. Vertiefung	38
I. Das Verhältnis zwischen haftungsbegründendem Umstand und konkret verwirklichtem allgemeinen Lebensrisiko	38
II. Fallgruppen	40

Dritter Teil

Dogmatische Einordnung

A. Das allgemeine Lebensrisiko in Abgrenzung zu anderen Haftungskorrektiven	63
---	----

I. Das Adäquanzkriterium	64
1. Historische Entwicklung	64
2. Funktion und Anwendungsbereich	69
3. Verhältnis zur Vorstellung vom allgemeinen Lebensrisiko ..	74
II. Die Lehre vom Schutzzweck der Norm	76
1. Historische Entwicklung	76
2. Funktion und Anwendungsbereich	80
3. Verhältnis zur Vorstellung vom allgemeinen Lebensrisiko ..	89
III. Das allgemeine Lebensrisiko und die Lehre von den sozialadä- quaten Handlungen	92
IV. Das allgemeine Lebensrisiko und der Gedanke des Handelns auf eigene Gefahr	94
B. Die Stellung des allgemeinen Lebensrisikos als autonomes Haf- tungskorrektiv	96
I. Das allgemeine Lebensrisiko — Merkmal des objektiven Tat- bestandes der Schadensersatznormen	96
II. Die Prinzipien und Merkmale der Haftungsbegrenzung im objektiven Tatbestand der Schadensersatznormen	97
1. Berücksichtigung der natürlichen Gesetzmäßigkeiten	97
2. Die objektive Zurechnung von Verletzungen und Schäden zum allgemeinen Verantwortungsbereich menschlicher Wil- lensentäußerung	98
a) Das Merkmal der Adäquanz	100
b) Das Merkmal der „Herausforderung“ im Falle eines Zweithandelns	102
3. Die Zuweisung des verwirklichten Risikos unter dem Ge- sichtspunkt des Einstehens für die eigene Sphäre	108
III. Der Gedanke der „spezifischen Gefahrenverwirklichung“	110
IV. Rangfolge der im objektiven Tatbestand der Schadensersatz- normen wirkenden Haftungskorrekture	112

Inhaltsverzeichnis	7
--------------------	---

Vierter Teil

Allgemein-theoretische Aspekte

A. Rechtsmethodische Begründung	115
B. Rechtspolitische und rechtsphilosophische Begründung	123
Ergebnis	130
Literaturverzeichnis	133

Einleitung

Der Grundsatz, wonach die Schädigung einer Person in bestimmten Fällen auszugleichen ist, gehört zu den ältesten Rechtsregeln¹. Mit der Erkenntnis, daß im menschlichen Miteinander und Gegeneinander immer wieder und zwangsläufig eine Beeinflussung, Störung und auch Verletzung von Rechtsgütern und Interessen stattfindet, drängte sich die Überlegung auf, eingetretene Vermögensnachteile nicht ausnahmslos bei der unmittelbar betroffenen Person zu belassen, sondern sie unter näher festzulegenden Voraussetzungen ganz oder zum Teil auf einen anderen Rechtsgenossen abzuwälzen. Allerdings war die Beantwortung der Frage, wann und wie dies zu geschehen habe, im Verlauf der historischen Entwicklung einem ständigen Wandel unterworfen. Der Grund hierfür liegt in der starken Abhängigkeit der Regeln des Schadensausgleichs von dem jeweiligen zivilisatorischen und kulturellen Entwicklungsstand, insbesondere den gerade vorhandenen sozioökonomischen Strukturen. Veränderungen der Daseinsbedingungen beeinflußten schon immer auch nachhaltig die Grundanschauungen der Menschen von dem, was eine Person billigerweise zu verantworten hat. Nur die solchermaßen funktionierende Rückkoppelung zwischen den in der Gesellschaft vorherrschenden geistigen und realen Verhältnissen und den darauf bezogenen Rechtsvorstellungen der Bürger gewährleistete aber die Herausbildung eines organisch gewachsenen, wegen seiner Sachnähe auch heute noch unmittelbar überzeugenden Regelungsgebildes.

Für das Verständnis unseres modernen Schadensersatzrechts sind in besonderem Maße die tatsächlichen und rechtlichen Fortentwicklungen seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Bedeutung. Insoweit läßt sich zunächst feststellen, daß das Gefährdungspotential insgesamt wesentlich zugenommen hat. Der janusköpfige, hochzivilisierte Industriestaat bescherte dem Menschen mit seinen von Wissenschaft und Technik erzielten Fortschritten nicht nur Annehmlichkeiten, sondern auch eine Vielzahl neuer Schadensrisiken. Insbesondere wegen der Herstellung hochentwickelter und damit immer wertvollerer Güter, der erweiterten Wirkungskraft der in Betrieb genommenen Maschinen und Anlagen sowie der permanenten Verengung des Lebensraums durch Bevölkerungsdichte und intensiviertere Inanspruchnahme der noch vor-

¹ Vgl. Conrad, 44; Köbler, Rechtsgeschichte, 15, 28, 81; Mitteis/Lieberich, 29 ff.

handenen natürlichen Umwelt vermögen diese zusätzlichen Gefahren im Falle ihrer Realisierung heute bedeutend schwerere Folgen anzurichten als früher². Hinzu kommt, daß der fortschreitende Prozeß der Spezialisierung, vor allem innerhalb des Arbeitslebens, und die damit verbundene Zunahme der gesellschaftlichen Kontakte das Maß der sozialen Abhängigkeiten ständig anwachsen läßt. Der Mensch gerät somit mehr und mehr in den Wirkungsbereich von Gefahrensituationen, die gar nicht in seiner, sondern in der Sphäre des benachbarten Nächsten wurzeln. Anschaulich hat Reinecke diese Entwicklung als Prozeß der „Einbindung des Individuums in den sozialen Kosmos“ bezeichnet³. Der Politikwissenschaftler Hans Huber verwandte hierfür den Begriff der „Interdependenz“, bei dessen Erforschung der Rechtswissenschaft eine hervorgehobene Bedeutung zukomme⁴.

Neben der Erhöhung des Gefährdungspotentials infolge neuer Techniken und zunehmender wirtschaftlich-sozialer Verflechtungen fällt auf, daß die Schadensfälle vielfach auch ein anderes Gepräge erhalten haben. Große Gruppen der Schäden stellen sich inzwischen vorrangig als Folge einer „schematisierenden Dauergefährdung“ dar⁵. Im Zuge dieser Veränderung, die eine verbesserte gesamtwirtschaftliche Kalkulation der Risiken ermöglichte, traten nach und nach zahlreiche Einrichtungen auf den Plan, die Versicherungs- und Versorgungssysteme anboten. Damit war ein Prozeß eingeleitet worden, der im angloamerikanischen Rechtskreis „the social trend of life“ genannt wird⁶. Der Mensch kümmerte sich von nun an mehr als früher um die Zurückdrängung seiner persönlichen Risiken. Einen besonders nachhaltigen Einfluß übte diese Entwicklung auf die Probleme des Schadensersatzrechts aus. Da jede nicht nur ganz unbeachtliche Erweiterung bzw. Begrenzung der Haftung — zeitlich phasenverschoben — auch den Umfang des von den Versicherten zu leistenden Prämienaufkommens beeinflusst, sind hier entstandene Konflikte über ihre individuelle Bedeutung für die Beteiligten hinaus zunehmend zum „sozialen Ereignis“ geraten⁷.

Die Anpassung der rechtlichen an die seit dem Ende des letzten Jahrhunderts erheblich gewandelten tatsächlichen Verhältnisse erwies sich in der Vergangenheit primär als eine Aufgabe der Gerichte⁸. Waren

² Deutsch (AcP 170, 84) erwähnt den Fall des Kraftfahrers, der einen Strommast umfährt. Vor 30 Jahren sah dieser sich lediglich einer Forderung des Elektrizitätswerks gegenüber. Widerfährt ihm heute dasselbe Mißgeschick, so kann er einer Vielzahl von Hühnerfarm-, Gärtnerei- oder Gefriertruhenbesitzern zusätzlich haften.

³ Reinecke, 124.

⁴ Hans Huber, 1017.

⁵ Lange, Gutachten, 10.

⁶ Vgl. Esser, Grundsatz, 331.

⁷ Lorenz-Meyer, 56.

die zur Problematik des Schadensausgleichs ergangenen Entscheidungen auf der einen Seite geprägt von einer Ausweitung der Haftungsgründe — zu erwähnen sind besonders die Anerkennung der culpa in contrahendo und des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sowie die Erweiterung der Zahl absoluter Rechtsgüter in § 823 I BGB — so wurde andererseits, etwa mit Herausbildung der Adäquanz- und Normzwecklehre oder des Gedankens vom Handeln auf eigene Gefahr, das richterliche Bemühen sichtbar, der vor allem durch den erheblichen Ausbau des Netzes sozialer Leistungen stark begünstigten und inzwischen weit verbreiteten Vorstellung, daß jeder erlittene Nachteil notwendig von der Gewährung eines Ausgleichsanspruchs begleitet sein müsse⁸, angemessen entgegenzutreten.

Vor dem Hintergrund dieses durch den raschen Wandel der Lebensverhältnisse ständig aktualisierten „Spannungsverhältnisses“¹⁰ zwischen Haftungsbegrenzung und Haftungserweiterung sind die noch tastenden Versuche¹¹ von Rechtsprechung und Lehre zu sehen, mit Hilfe des Begriffs „allgemeines Lebensrisiko“ zusätzliche Bremsmechanismen in Richtung auf eine größere Schonung des in Anspruch genommenen Schädigers herauszubilden¹². Die sich dort anbahnende Entwicklung ist der Anlaß der vorliegenden Untersuchung. Sie hat sich vor allem die Frage zu stellen, welche Aufgabe dem Gedanken des allgemeinen Lebensrisikos neben den schon früher entwickelten Haftungskorrektiven in einer Zeit zukommen kann, in der die Gefährlichkeit und Empfindlichkeit des technischen Potentials sowohl bei natürlichen und maschinellen Störungen als auch bei menschlichem Versagen fast unbegrenzt gestiegen ist.

Die Untersuchung gliedert sich in vier Teile. Zunächst wird dargestellt, für welche Problembereiche der Begriff „allgemeines Lebensrisiko“ bisher eine Rolle gespielt hat. Hierbei soll eine Bestandsaufnahme der in Rechtsprechung und Lehre vertretenen Ansichten Aufschluß darüber geben, inwieweit bei der Konzeption einer eigenen Lösung auf bereits geleistete Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann. Der zweite Teil der Studie hat die inhaltliche Klärung des Begriffs zum Gegenstand. In ihm wird einerseits der Versuch unternommen, die Vor-

⁸ Trotz zahlreicher Initiativen (vgl. insoweit Friese, 14 ff. und Stoll, Neuere Entwicklungen, 7/8) ist eine umfassende Gesetzesreform bis heute noch nicht geglückt.

⁹ Kötz (AcP 170, 8) sieht hierin deutliche Anzeichen einer „Versorgungsmanie“ oder „Vermassung“. Der moderne Mensch wisse kaum noch etwas mit dem Begriff „Schicksal“ anzufangen.

¹⁰ Nüßgens, Festschr. BGH, 93.

¹¹ Vgl. etwa die vorsichtigen Formulierungen Hermann Langes (JZ 1976, 206) zu Wesen und Systematik des von ihm skizzierten „dritten Zurechnungsbereichs“.

¹² Migsch (13/14) spricht von der Notwendigkeit, Haftung „einzusparen“.